

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Empfangsbekanntnis  
Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.  
KG  
Geschäftsführer  
Herr Justus Große  
Lindach 1  
01920 Nebelschütz

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
UMWELTAMT**

Bearbeiterin:   
Dienstszitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-67124  
Fax: 03591 5250-67124  
E-Mail:   
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Nbs-  
Missale/Militz-  
Abfalllager04  
Datum: 23.11.2015

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Antrag der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG vom 01.06.2015 auf Er-  
teilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Ände-  
rung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am  
Standort Lindach 1 in 01920 Nebelschütz, Ortsteil Miltitz**

Das Landratsamtes Bautzen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde er-  
lässt folgenden

**Bescheid:**

1. Der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG Lindach 1 in 01920 Nebelschütz wird auf Antrag vom 01.06.2015 gemäß § 16 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV und den Ziffern 8.11.1.1 , 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Lindach 1 in 01920 Nebelschütz, Ortsteil Miltitz erteilt.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf

- die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität der Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 4.850 Tonnen auf 6.500 Tonnen,
- die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 4.850 Tonnen je Jahr auf 8.000 Tonnen je Jahr,
- die zusätzliche Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1.000 Tonnen und einer jährlichen Durchsatzkapazität von 2.000 Tonnen,

- den zusätzlichen Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff mit einer Durchsatzkapazität von 250 Tonnen je Tag (500 Tonnen je Jahr) an 2 Tagen im Jahr,
  - den zusätzlichen Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 250 Tonnen je Tag (500 Tonnen je Jahr) an 2 Tagen im Jahr,
  - die Erweiterung des Inputkatalogs.
2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die gesiegelten und durchnummerierten Antragsunterlagen
- Genehmigungsantrag vom 01.06.2015
  - Antragsergänzungen vom 31.07.2015
  - Antragsergänzungen vom 27.08.2015
  - Antragsergänzung vom 24.11.2015

in einem Ordner mit 249 Seiten sowie die im Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 23 Seiten.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung unter dem Az.: 632.20151513 nach § 72 SächsBO mit ein.

4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.1.1 Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 4.1.2 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wurde und die Anforderungen aus dieser Genehmigung erfüllt sind.
- 4.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt (Genehmigungsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist ebenso der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5, Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 22 Absatz 1 ArbSchG).
- 4.1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG).

## 4.2 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.2.1 Zum Vorhaben muss vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis in einfacher Ausfertigung vorliegen (§ 72 Absatz 6 Nr. 2 SächsBO). Der Verfasser muss in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein (§ 66 Absatz 2 SächsBO). Dem Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Absatz 3 DVOSächsBO).

4.2.2 Sollte eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich sein, so gilt:

- Der Bauherr hat einen Prüfsingenieur gemäß § 14 DVOSächsBO mit dieser Prüfung zu beauftragen (§ 15 Absatz 2 DVOSächsBO) und ihm den Standsicherheitsnachweis in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, sowie das Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Prüfsingenieur ist der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige zu benennen.
- Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet bzw. geändert werden. Zu jedem Prüfbericht des Prüfsingenieurs ist umgehend eine Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Die Prüfung durch den Prüfsingenieur beinhaltet auch die bautechnische Vorhabensüberwachung (§ 15 Absatz 3 DVOSächsBO). Der Prüfsingenieur ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Der Abschlussprüfbericht des Prüfsingenieurs zur Bauüberwachung ist der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung ist der Genehmigungsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis zu übergeben.

4.2.3 Gemäß der §§ 72 Absatz 8 und 82 Absatz 1 und 2 SächsBO sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen:

- der Baubeginn mindestens 1 Woche vorher
- die Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher

4.2.4 Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zur Standsicherheit der baulichen Anlagen wird vorbehalten.

## 4.3 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.3.1 Die Kapazitäten der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen werden wie folgt begrenzt:

Gesamtlagerkapazität	6.500 Tonnen
Jahresmenge der Eingänge	8.000 Tonnen

4.3.2 In der Anlage dürfen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Abfallarten angenommen und gelagert werden. Gleichzeitig werden zusätzlich zur Begrenzung der Gesamtlagerkapazität die Einzellagerkapazitäten für bestimmte Abfallarten und Abfallgruppen, wie in der vierten Spalte angegeben, begrenzt.

Kurzzeichen	AS	Bezeichnung	Lagerkapazität (t)
R1	16 01 03	Altreifen	20
R2	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
R3	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
R5	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
R6	15 01 03	Verpackungen aus Holz	
R13	17 02 01	Holz	
R7	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
R4	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
R8	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
R9	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
R10	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
R11	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	3.000
R12	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
R14	15 01 07	Verpackungen aus Glas	20
R15	19 12 01	Papier und Pappe	
R16	20 01 01	Papier und Pappe	
R17	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1.650
R18	15 01 05	Verbundverpackungen	
R19	15 01 06	gemischte Verpackungen	
R20	19 12 04	Kunststoff und Gummi	
R21	20 01 39	Kunststoffe	
R22	20 01 10	Bekleidung	
R23	20 01 11	Textilien	20

4.3.3 Die Annahme und Zwischenlagerung der Abfälle mit den Kurzzeichen R 17 bis R 20 darf erst erfolgen, wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Bautzen und der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG rechtskräftig zustande gekommen und damit verbindlich abgeschlossen wurde.

4.3.4 Die Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird auf 250 Tonnen je Tag und 500 Tonnen je Jahr begrenzt.

4.3.5 In der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung) dürfen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Abfallarten behandelt (zerkleinert) werden.

Kurzzeichen	AS	Bezeichnung
R2	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
R3	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
R5	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
R6	15 01 03	Verpackungen aus Holz.
R13	17 02 01	Holz
R7	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
R4	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

4.3.6 Die Kapazitäten der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen werden wie folgt begrenzt:

Gesamtlagerkapazität	1.000 Tonnen
Jahresmenge der Eingänge	2.000 Tonnen

4.3.7 In der Anlage dürfen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Abfallarten angenommen, gelagert und behandelt (zerkleinert) werden.

Kurzzeichen	AS	Bezeichnung
R24	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier nur Holz)
R25	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
R26	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

4.3.8 Die Durchsatzkapazität der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Shredder) zur Herstellung von Brennstoff wird auf 250 Tonnen je Tag und 500 Tonnen je Jahr begrenzt.

4.3.9 Es darf nur ein Shredder eingesetzt werden, der mit einer Wasserbedüsung zur Minimierung von Staubemissionen beim Betrieb der Anlage ausgestattet ist. Diese ist beim Betrieb der Anlage einzusetzen. Sollte kein Wasser zur Verfügung stehen (z. B. bei Frost), ist der Betrieb der Anlage nicht zulässig.

4.3.10 Betriebs- und Verkehrsflächen sind dem Grad der Verschmutzung nach zu reinigen bzw. bei Bedarf (z. B. bei trockenem und windigem Wetter) zu befeuchten.

4.3.11 Der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche, einschließlich der Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs, darf an dem maßgeblichen Immissionsort Wohnhaus Lindenweg 1 in 01920 Nebelschütz den reduzierten Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nicht überschreiten.

4.3.12 Die Betriebszeit wird auf Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt.

4.3.13 Für die Abfallentsorgungsanlage der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist diese Person gegenüber der Genehmigungsbehörde zu benennen und der Fachkundenachweis entsprechend Abschnitt 2 der 5. BImSchV vorzulegen.

4.3.14 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

#### 4.4 Abfall- und bodenschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.4.1 Die Annahme von PCB- haltigem Altholz ist auszuschließen. Ein Vermischen der lagernden Abfälle ist unzulässig.

4.4.2 Der Anlagenbetreiber hat mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen.

4.4.3 Der Anlagenbetreiber muss neben der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person über ausreichend sonstiges Personal verfügen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.

4.4.4 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- Dokumentation aller Eingangsmengen mit Herkunft/Anlieferer, Zuordnung zum Abfallschlüssel (AS) mit Register- und Nachweisführung gemäß NachwV,
- Dokumentation aller ausgehenden Abfälle mit Register- und Nachweisführung gemäß NachwV,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.

4.4.5 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen, es kann elektronisch geführt werden.

4.4.6 Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Eine Übertragung des Betriebstagebuches in eine papierene Form muss jederzeit möglich sein. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

#### 4.5 Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.5.1 Die Behandlung und Lagerung der gefährlichen Abfälle - Altholz der Kategorie A IV entsprechend der AltholzV darf nur in den überdachten Lagerboxen erfolgen.
- 4.5.2 Der Boxenboden ist dauerhaft dicht zu halten.
- 4.5.3 Vor Inbetriebnahme der Boxenanlage für die Lagerung und Behandlung der gefährlichen Abfälle – Altholz der Kategorie A IV ist diese von einem Sachverständigen nach SächsVAwS prüfen zu lassen.

#### 4.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

- 4.6.1 Vor Aufnahme der erweiterten Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes durchzuführen und zu dokumentieren und die sich daraus ergebenden notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Auf die gleichen Forderungen aus § 3 BetrSichV, § 4 BioStoffV und § 6 GefStoffV wird verwiesen.
- 4.6.2 Im Zusammenhang mit der Auflage 4.6.1 sind die Prüffristen und der Prüfumfang für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen.

#### 4.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Brandschutz:

- 4.7.1 Das Regenwasserrückhaltebecken ist nach DIN 14210 auszubilden. Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht vorhanden sein.
- 4.7.2 Die vorhandenen Feuerlöscher sind zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, um den geänderten Bedingungen zu entsprechen.
- 4.7.3 Die Zugänglichkeit zu der Anlage ist weiterhin zu sichern. Die Zufahrten, Zugänge sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten und auszuweisen.
- 4.7.4 Durch normgerechte Beschilderung auf dem Anlagengelände ist auf Gefahren und das abzuleitende Verhalten hinzuweisen.
- 4.7.5 Die vorhandene betriebliche Brandschutzordnung ist auf das geplante Niveau der Veränderungen anzupassen.
- 4.7.6 Arbeitnehmer, Fremdfirmen und andere in diesem Bereich Tätige sind ausreichend über die einzuhaltenden Bedingungen und Verhaltensweisen zu belehren.
- 4.7.7 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und fortlaufend in angemessenen Zeitabständen über die Lage und die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen, sowie über allgemeine brandschutztechnische Gegebenheiten und über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Teilnahme der Mitarbeiter ist schriftlich zu bestätigen.

5. Die Kostenlastentscheidung hat die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG zu tragen.
6. Es werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

## **Gründe**

### I.

Die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG mit Sitz in 01920 Nebelschütz, Ortsteil Miltitz, Lindach 1 (Gemarkung Miltitz, Flurstücke Nr. 231/12 und 232/3) betreibt am Standort des Betriebssitzes eine mit Bescheid vom 12.03.2013 nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Unterlagen vom 01.06.2015 und Ergänzungen vom 31.07.2015, 12.08.2015 und 24.11.2015 beantragte die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG eine Genehmigung zu wesentlichen Änderungen der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes nach § 16 Absatz 1 BImSchG.

Die Änderungen beziehen sich auf:

- die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität der Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 4.850 Tonnen um 1.650 Tonnen auf insgesamt 6.500 Tonnen;
- die Reduzierung der Lagerkapazität um 180 t von Altreifen mit Abfallschlüssel (AS) 16 01 03 von 200 Tonnen auf 20 Tonnen und von Papier und Pappe AS 19 12 01 und 20 01 01 von 30 Tonnen auf 20 Tonnen;
- die Erhöhung der Durchsatzkapazität um 3.150 Tonnen der Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 4.850 Tonnen je Jahr je Jahr auf 8.000 Tonnen je Jahr;
- die zusätzliche Errichtung und den zusätzlichen Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität 250 Tonnen je Tag (500 Tonnen je Jahr) an 2 Tagen je Jahr;
- die zusätzliche Errichtung und den zusätzlichen Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1.000 Tonnen und einer jährlichen Durchsatzkapazität von 2.000 Tonnen;
- die zusätzliche Errichtung und den zusätzlichen Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Brennstoffherstellung mit einer Durchsatzkapazität von 250 Tonnen je Tag (500 Tonnen je Jahr) an 2 Tagen je Jahr und

- die Erweiterung des Inputstoffkataloges, wie folgt:

AS	Bezeichnung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier nur Holz)
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG hat mit der STEAG New Energies (STEAG) GmbH eine Kooperations- und Dienstleistungsvereinbarung zur Absicherung der Brennstoffversorgung des Holzkraftwerks Dresden über eine Laufzeit bis mindestens den 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung um 3 Jahre abgeschlossen. Die STEAG GmbH schließt nur die Annahme von PCB-haltigem Altholz für das Holzheizkraftwerk Dresden aus.

Bezüglich der Festsetzung der Sicherheitsleistung für die Abfallentsorgungsanlage bzgl. der geplanten Erweiterung sicherte die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG gegenüber der Genehmigungsbehörde zu, dass die Annahme von PCB-haltigem Altholz ausgeschlossen wird. Sie beabsichtigen auch nicht, Eigentümer der Abfälle mit den Kurzzeichen R 17 bis R 20 zu werden, welche durch andere Systembetreiber (z.B. Grüner Punkt) einer Verwertung zugeführt werden. Auf dem Betriebsgelände der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG ist nur die Zwischenlagerung dieser Abfälle zur Transportoptimierung vorgesehen. Es soll dazu zwischen dem Landkreis Bautzen und der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Dazu liegt bereits die Bereitschaft seitens der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG vor.

## II.

### 1. Genehmigungsverfahren

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bedarf nach § 16 BImSchG i. V. m. Nummer 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Genehmigung.

Die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen fallen in den Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das Landratsamt Bautzen ist für die Erteilung der Genehmigung nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. SächslmSchZuV sachlich und örtlich nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG die zuständige Behörde.

Im Verfahren zur Genehmigung nach § 16 BImSchG wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Beurteilung übergeben.

Folgende Behörden sowie weitere Beteiligte wurden im Verfahren um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Bautzen: Umweltamt  
Bauaufsichtsbehörde  
Amt für Wald, Natur und Abfallwirtschaft  
Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- Gemeinde Nebelschütz

## **2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 29.08.2015 im Amtsblatt des Landkreises Bautzen und am 12.08.2015 in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Kamenz bekannt gemacht. Vom 07.09.2015 bis 06.10.2015 lagen die Antragsunterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Einsichtnahme im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, der Gemeinde Nebelschütz und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ nach § 10 der 9. BImSchV aus. Während der Einwendungsfrist vom 07.09.2015 bis 20.10.2015 wurden 2 Einwendungen erhoben.

Eine Erörterung von Einwendungen wird dann als erforderlich angesehen, wenn dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann (§ 14 Absatz 1 der 9. BImSchV). Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Durchführung eines solchen Termins (§ 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Da es sich nach § 10 Absatz 6 BImSchG um eine Kann-Bestimmung handelt, wurde von der Durchführung des Erörterungstermins abgesehen. Die öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Bautzen am 19.12.2015.

Die zwei Einwendungen wurden zu folgenden Sachverhalten erhoben:

- Die Abstände zur Jauer stimmen nicht. Es sind nur 300 m und nicht 1000 m. Das gleiche betrifft den Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung. Es sind nur 400 m und nicht 800 m. Des Weiteren werden Bedenken bezüglich eines möglichen Schadstoffeintrages in die Jauer erhoben.
- Es wird nachgefragt, ob gefährliche Abfälle verbrannt werden und ob diese Abfälle verstrahlt sind. Es wird um die Übersendung einer Liste der gefährlichen, toxischen Inhaltstoffe der Abfälle gebeten.
- In diesem Zusammenhang werden Befürchtungen bzgl. einer möglichen Grundwassergefährdung durch Giftstoffe; die Ungenießbarkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; das Austreten von Giftgasen bei einem Brand oder Explosion; die Zunahme von Verkehr auf den Straßen und das Sinken der Immobilienwerte geäußert.

Das von der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG mit der Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bevollmächtigte Ingenieurbüro, die IWA Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH, äußerte sich unter anderem wie folgt, wobei Ergänzungen bzw. Änderungen aufgrund des neuen Kenntnisstandes seitens der Genehmigungsbehörde vorgenommen wurden:

- Das anfallende Regenwasser, das nicht auf dem Betriebsgelände zurückgehalten wird, soll über den Wiesengraben in die Jauer eingeleitet werden. Diese Einleitung besteht seit 1994 und erfolgt seither schadlos. Die Unterhaltung der Anlagen ist geregelt; die privaten Anlagen werden durch die Grundstückseigentümer selbst gepflegt und die öffentlichen Anlagen werden durch die Gemeinde Nebelschütz unterhalten.
- Derzeit besteht noch keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Industriegebiet. Das Ingenieurbüro, Ingenieurgesellschaft Dr. Hennig & Partner, wurde durch die Gemeinde Nebelschütz beauftragt, die aktuelle Regenwassermengen, unter Berücksichtigung der tatsächlich abflusswirksamen Flächen, die in Gewässer eingeleitet werden, zu ermitteln, damit die zuständige Wasserbehörde überprüfen kann, inwieweit die erlaubte Menge eingehalten werden. Eine entsprechende positive Rückäußerung seitens der Wasserbehörde liegt der Gemeinde Nebelschütz vor.
- Der Abstand zur Jauer beträgt ca. 600 m in jeder Richtung, da hier die Mitte der Lagerfläche angenommen wurde. Die Angabe in den Antragsunterlagen ist somit falsch und wäre zu korrigieren. Diese ist aber für die Entscheidungsfindung über die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens nicht entscheidungserheblich, so dass von einer Korrektur abgesehen wird.
- Die nächste relevante Wohnbebauung (Nebelschütz, Lindenweg 1) befindet sich in ca. 650 m in nord-östlicher Richtung. Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wurde in der Nebenbestimmung 4.3.10 festgelegt, dass zum Schutz vor Lärm am Wohnhaus in Nebelschütz, Lindenweg 1 den um 10 dB(A) geminderten Immissionswert auf 50 dB(A) nicht überschreiten darf (siehe dazu Begründung unter Punkt 5.3).
- Die für die Nutzung vorgesehenen Flurstücke liegen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet Nr. 10 „Militz- Ziegelei“ vom 04.11.1993. Dort ist eine Lagerung ohne Einschränkungen möglich. Die Änderung des Bebauungsplanes war notwendig, da die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG beabsichtigt, einen Teil seiner nicht überdachten Lagerflächen, für den Bereich zur Lagerung und Behandlung der gefährlichen Holzabfälle zu überdachen. Dazu soll der Nutzungskatalog der im Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung festgesetzten Flächen dem des angrenzenden Industriegebietes angepasst werden. Der Gemeinderat Nebelschütz hatte am 23.04.2015 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen und am 5.11.2015 wurde der Bebauungsplan Nr.11 „Militz- Industrie- und Gewerbegebiet I - Am Krabatstein – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.
- Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage verursacht nur unwesentliche Emissionen und damit verbundene Immissionen an Luftschadstoffen. Es handelt sich dabei um geringste Mengen diffuser Emissionen aus der Lagerung und Behandlung (Zerkleinern) der Althölzer, insbesondere der Verwendung von Diesel. Diesel wird in der

vorhandenen Technik (Radlader, Mobilbagger, Teleskoplader) und im Holzzerkleinerer als Kraftstoff eingesetzt.

Zur Minimierung der Emission sind die eingesetzten Geräte mit entsprechenden Filtersystemen ausgestattet. Diese entsprechen der Abgasnorm COM III und EPA Tier III. Die Emissionen sind nicht geeignet, schädliche Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Der Staub wird beim An- und Abtransport, beim Be- und Entladen sowie von den Haufwerken freigesetzt. Bei der Behandlung der Holzabfälle werden keine zusätzlichen Stäube entstehen, da der Holzzerkleinerer mit einer Befeuchtungseinrichtung ausgestattet ist. Mit Immissionen bauwerksschädigender Luftschadstoffe aus der geplanten Anlage ist nicht zu rechnen. Insgesamt werden im Jahr ca. 1.200 Fahrzeugbewegungen zu den Lagerflächen und zu den Lagerboxen im Freien stattfinden. Mit den Fahrbewegungen ist das Kippen und Laden auf den Freiflächen verbunden. Bei geschätzten 1.200 Kipp- und Ladevorgängen je Jahr wird der Staubmassenstrom als auch die Staubemission ebenfalls als vernachlässigbar eingeschätzt.
- In der Regel erfolgen je Arbeitstag insgesamt maximal 5 An- und Auslieferungen. Damit ist an 260 Tagen im Jahr mit einer Lärmemission mit einer Dauer von 100 min durch die An- und Auslieferung der Abfälle zu rechnen. Der Schalleistungspegel des Radladers und der durch den Lkw-Verkehr verursachte Schalleistungspegel betragen ca. 100 dB(A).
- Zusätzlich dazu sollen 4mal je Jahr insgesamt maximal 1.000 t an Altholzabfällen durch den Einsatz eines Holzzerkleinerers behandelt werden. Als Technik soll hier der Zerkleinerer der Hammel Recyclingtechnik GmbH vom Typ VB 750 oder vergleichbare Technik zum Einsatz kommen. Der maximale Schalleistungspegel des Holzzerkleinerers beträgt 117 dB(A). Bei einer herstellergarantierten Durchsatzmenge bei Altholz von 60 t/h wird der Zerkleinerer somit maximal an 4 Tagen je Jahr zum Einsatz kommen.

Aufgrund der kurzzeitigen Schallemissionen ist nicht mit unzulässigen Schallimmissionen zu rechnen. Hierbei wurde in Betracht gezogen, dass die Anlage sich in einem Industriegebiet befindet und die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ca. 650 m beträgt. Sonstige Emissionen, wie Strahlung, Erschütterungen etc., entstehen beim Betrieb der Anlage nicht. Eine Reduzierung des zulässigen Immissionsrichtwertes um 10 dB(A) im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung wird in der Nebenbestimmung 4.3.11 dieser Genehmigung gefordert.

- Als gefährliche Abfälle sollen in der Anlage nur die nachfolgend genannten Abfälle zwischengelagert bzw. teilweise behandelt werden: AS 17 02 04\* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und AS 19 12 06\* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Althölzer aus dem Baubereich wie z.B. gestrichene Holzfenster, Dachstühle, gestrichene Gärtenzäune, gestrichene Gartenmöbel und Haus- und Nebenglasstüren etc. Eine Verunreinigung der Umwelt durch diese Materialien ist insofern ausgeschlossen, da die zur Einstufung führenden „Verunreinigungen“ wie z.B. die Farbe in ausgehärteter und somit wasserunlöslicher Form vorliegen.

Die Entsorgung „Verbrennung bzw. thermische Behandlung“ dieser gefährlichen Abfälle erfolgt in entsprechend genehmigungsrechtlich zugelassenen Verbrennungsanlagen an anderen Standorten. In der geplanten Anlage soll nur eine Zwischenlagerung bzw. teilweise Zerkleinerung der Althölzer erfolgen.

- Seitens der Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter Beachtung der vorgenannten Auflagen unter Ziffer 4.5. dieses Bescheides. Dies betrifft insbesondere die zusätzliche Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers von der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG in die öffentliche Regenwasserkanalisation und anschließend in das Oberflächengewässer Jauer. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Militz – Industrie- und Gewerbegebiet „Am Krabatstein“ wurde durch die Gemeinde Nebelschütz der Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis für den gesamten Gewerbegebietsstandort bei der Wasserbehörde gestellt. Die Erteilung dieser Erlaubnis konnte bereits in Aussicht gestellt werden.
- Das Gleiche betrifft die Belange des Immissionsschutzes und des Abfall-/Bodenschutzes, wenn die Anforderungen aus den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3 und 4.4 beachtet bzw. umgesetzt werden. Die erhobenen Einwendungen werden somit als beantwortet bzw. unbegründet angesehen.

#### **4. Entscheidung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anforderungen, die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Anforderungen aus den Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 4. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, Nachbarschaft und Allgemeinheit vor unzulässigen schädlichen Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen hervorrufen können.

Die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG hat mit der STEAG GmbH am 01.04.2015 eine Kooperations- und Dienstleistungsvereinbarung zur Absicherung der Brennstoffversorgung des Holzheizkraftwerks Dresden abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die STEAG GmbH zur Abnahme des angelieferten Holzes, soweit es den Qualitätsanforderungen des Holzheizkraftwerkes Dresden entspricht. Von der Annahme wird nur das PCB-haltige Altholz ausgenommen, welches auch nicht in die Abfallentsorgungsanlage der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG verbracht werden darf und generell von der Annahme ausgeschlossen ist (siehe Nebenbestimmung 4.4.1). Dieser Vertrag endet am 31.07.2020, wobei der STEAG GmbH das einseitige Recht der Vertragsverlängerung bis zum 31.07.2023 eingeräumt wurde.

Um über die Neufestsetzung der zu erbringenden Sicherheitsleistung entscheiden zu können, wurde die Auflage 4.4.14 bezgl. der Verpflichtung zur Anzeige eines möglichen Entsorgungswegwechsels aufgenommen. Das Gleiche betrifft die Anzeige der möglichen Vertragsverlängerung bis zum 31.07.2023.

### Entscheidung über die Erhebung einer Sicherheitsleistung

Im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen soll seit 2001 gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung gefordert werden, um die öffentlichen Kassen vor den zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten im Falle der Insolvenz des Betreibers zu bewahren. Die Sicherheitsleistung zielt vor allem auf die Stilllegungs- und Nachsorgekosten ab. Sie muss insoweit zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sein. Besteht kein Insolvenzrisiko, etwa bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, scheidet eine Sicherheitsleistung aus. Die Höhe der Sicherheitsleistung hat sich an den Kosten künftiger Ersatzmaßnahmen zu orientieren, die von Art und Umfang der Anlage und ihres voraussichtlichen Betriebs abhängen.

Bereits in der Ausgangsgenehmigung vom 12.03.2013 wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 79.350,00 EUR gefordert. Am 10.04.2013 wurde von der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG die Versicherungspolice der R+V Allgemeine Versicherung AG vom 05.04.2013 über die vorgenannte Summe dem Landratsamt Bautzen übergeben.

Für die Zwischenlagerung der Holzabfälle, welche dann zum Holzheizkraftwerk Dresden der STEAG GmbH verbracht werden, wird keine Sicherheitsleistung festgesetzt.

Zwischen dem Landkreis Bautzen und der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG soll ein öffentlich- rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, dessen Inhalt sicherstellen soll, dass für die Abfälle im Anlagenbereich der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG, für die keine Sicherheitsleistung festgesetzt wird, im Insolvenzfall keine Belastung der öffentlichen Kassen erfolgen wird. Eine entsprechende Verpflichtung wurde der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG im Rahmen der Nebenbestimmung 4.3.3 aufgegeben, dass die Annahme dieser Abfälle erst nach Abschluss des Vertrages zulässig ist.

Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung wird in Anbetracht der bereits vorliegenden Versicherungspolice vom 05.04.2013, den antragsgemäß vorgenommenen Beschränkungen der Lagerkapazitäten bestimmter Abfallarten und Abfallgruppen (Nebenbestimmung 4.3.2), dem Dienstleistungs- und Kooperationsvertrag zwischen der STEAG GmbH und der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG vom 01.04.2015 und dem vorgesehenen öffentlich- rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Bautzen und der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG als nicht erforderlich angesehen.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **5.1 Allgemein (Ziffer 4.1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage setzen, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

## **5.2 Baurecht (Ziffer 4.2)**

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach BImSchG. Diese beinhaltet auch die Baugenehmigung. Die Hinzuziehung der Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ergibt sich aus § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG. Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war gemäß § 33 Absatz 1 BauGB zu entscheiden. Bezug nehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen war dem Vorhaben baurechtlich zuzustimmen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2 dieses Bescheides erfolgte unter Anwendung von § 72 Absatz 3 SächsBO. Die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG stimmte mit Schreiben vom 20.11.2015 der Aufnahme weiterer Auflagen nach § 12 Absatz 2a BImSchG zu.

## **5.3 Immissionsschutz (Ziffer 4.3)**

Die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erfüllt die Kriterien der Nummer 8.11.2.3 des Anhanges der 4. BImSchV (Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nr. 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag) und ist als Nebeneinrichtung zur bereits vorhandenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen anzusehen.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ist der Nummer 8.12.1.1 des Anhanges der 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr) zuzuordnen.

Die als Nebeneinrichtung zur o. g. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen zu betrachtende Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen erfüllt die Kriterien der Nummer 8.11.1., Ziffer 2 des Anhanges der 4. BImSchV (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, zum Zwecke der Hauptverwendung als Brennstoff und der Energieerzeugung durch andere Mittel mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag).

Der zur Behandlung (Zerkleinerung) der Holzabfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) eingesetzte Shredder verfügt über eine Befeuchtungseinrichtung und wird im Bereich der Lagerboxen 3 und 4 eingesetzt.

Die Lagerkapazität der „Stoffgruppe Kunststoffe“ (AS 15 01 02, 15 01 05, 15 01 06, 19 12 04 und 20 01 39) wird auf 1.650 Tonnen begrenzt. Die Lagerung wird unter Beachtung der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – Kunststofflager-Richtlinie – erfolgen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da von der Anlage keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet. Maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm ist das Wohnhaus Lindenweg 1 in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, welches sich entsprechend Flächennutzungsplan und der tatsächlichen Nutzung in einer gemischten Baufläche befindet. Für den o. g. Immissionsort besteht eine nicht ermittelte Vorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen, durch planungsrechtlich festgesetzte Gewerbegebiete sowie eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen in einer Höhe von 38,4 dB(A). Aus diesem Grund sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm zu reduzieren. Die Reduzierung erfolgte um 10 dB(A).

Trotz der Reduzierung ist der Immissionsrichtwert für den Normalbetrieb höher, als der mit den schalltechnischen Angaben ermittelte Immissionswert an dem genannten maßgeblichen Immissionsort. Es besteht somit einerseits für zukünftige Entwicklungen der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG ein ausreichendes zusätzliches Schallkontingent, andererseits wird die Entwicklung in den bestehenden und zur Zeit ungenutzten Gewerbegebieten durch unnötig vergebene Schallkontingente nicht unverhältnismäßig blockiert. Ein schalltechnisches Gutachten konnte entfallen.

Der Einsatz des Shredders ist als seltenes Ereignis zu bewerten. Der zulässige Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm von tags 70 dB(A) ist ebenfalls höher, als der mit den schalltechnischen Angaben ermittelte Immissionswert am maßgeblichen Immissionsort.

Die Festsetzung der Betriebszeit erfolgte antragsgemäß.

Die Kapazitätsbegrenzungen (Lagerkapazitäten, Durchsatzkapazitäten) und die Begrenzung des Inputstoffkataloges erfolgten ebenfalls antragsgemäß.

Auch die Festlegung der Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen (Vorhandensein und Einsatz der Befeuchtungseinrichtung am Shredder, Reinigung bzw. Befeuchtung der Verkehrsflächen) entsprechen dem Antrag. Sie bilden außerdem die

Grundlage für die im Antrag enthaltene Staubemissionsprognose und sind zur Unterschreitung des Bagatellmassenstromes nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft erforderlich.

Nach § 53 BImSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV haben Betreiber, der in Anhang I zu der 5. BImSchV bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen. Anlagen, die der Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind, sind unter Nr. 44 des Anhangs I der 5. BImSchV aufgeführt. Demnach ist für die Anlage der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG ein Immissionsschutzbeauftragter mit entsprechender Fachkunde zu bestellen, welches in Nebenbestimmung 4.3.12 dieses Bescheides gefordert wird.

#### **5.4 Abfallrecht/Bodenschutz (Ziffer 4.4)**

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße, schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle gemäß §§ 7 und 10 KrWG sicherzustellen.

#### **5.5 Gewässerschutz (Ziffer 4.5)**

Althölzer der Kategorie A IV entsprechend der AltholzV sind aufgrund ihrer Gefährlichkeit den festen wassergefährdenden Stoffe zuzuordnen. Anforderungen an die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen sind in § 14 SächsVAwS geregelt.

Der Wasserbehörde wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Nebelschütz ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers des Gewerbegebietes in den Wiesengraben zur Jauer vorgelegt. Die Erteilung der Erlaubnis wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 07.10.2015 gemäß § 38 VwVfG zugesichert.

#### **5.6 Arbeitsschutz (Ziffer 4.6)**

Mit dem Antrag nach § 16 BImSchG ergeben sich bei der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG neue bzw. wesentlich geänderte Arbeitsbedingungen. Deshalb muss die betriebliche Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden.

Den Beschäftigten werden Arbeitsmittel zur Benutzung bereitgestellt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitzustellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet wird. Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind nachvollziehbar und aktenkundig zu dokumentieren.

III.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 SächsVwKG.

IV.

Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des SächsVwKG i. V. m. dem 9. SächsKVZ, laufende Nr. 55, Tarifstelle 1.1.1 sowie laufende Nr. 17, Tarifstelle 4.1.2 berechnet.

Für den immissionsschutzrechtlichen Teil wird die [REDACTED] EUR nach Tarifstelle 1.1.1 festgesetzt. Die Gebühr von [REDACTED] EUR für den bauordnungsrechtlichen Teil setzt sich wie folgt zusammen: [REDACTED] EUR x 6,50 EUR je angefangene 1.000 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme.

Die Gebühr in Höhe [REDACTED] sind gemäß der in der Anlage beigefügten Kostenberechnung unter der Kunden-Referenznummer 65.22159.2 an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

### Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Eine vorgesehene Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, hier dem Umweltamt im Landratsamt Bautzen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 3 BImSchG).
5. Die Verlängerung der Dienstleistungs- und Kooperationsvereinbarung mit der STEAG GmbH sollte bis Ende November 2019 der zuständigen Behörde angezeigt werden.

6. Mit der Überprüfung der vorhandenen Feuerlöscher sollte eine Ausrüsterfirma beauftragt werden.
7. Die Antragsunterlagen beziehen sich hinsichtlich der Anforderungen an den Arbeitsschutz vielfältig auf alte, nicht mehr rechtskräftige Arbeitsschutzvorschriften. Bei Vollzug der wesentlichen Änderung hat der Antragsteller die derzeit gültigen Vorschriften umzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Die Gebühren sind auch im Falle eines Widerspruches oder einer Anfechtungsklage vorerst zu bezahlen, weil der Widerspruch oder die Anfechtungsklage hinsichtlich der Gebühren und Auslagen keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).

Georg Richter  
Amtsleiter

Anlagen  
Rechtsquellenverzeichnis  
Kostenberechnung  
Baubeginnsanzeige  
Anzeige der Nutzungsaufnahme